

janoInfo: EuGH: Facebook Social Plugins nur mit Einwilligung erlaubt

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat am 29. Juli 2019 entschieden, dass die Einbindung des Like-Buttons („Gefällt mir“) in eine Website gegen das Datenschutzrecht verstößt, wenn die Datenübermittlung an Facebook **ohne ausdrückliche Einwilligung des Websitebesuchers** erfolgt.

Worum geht es?

Viele Website-Betreiber arbeiten mit Plugins von Drittanbietern wie z. B.

- Facebook („Gefällt mir“-Button)
- Twitter
- Google Maps etc.

Durch diese Einbindungen werden beim Besuch der Seite die Daten der Nutzer (etwa die IP-Adresse) an den Drittanbieter automatisch weitergeleitet - unabhängig davon, ob der Nutzer den Button angeklickt hat.

Kernproblematik: Unbemerkte Datenübermittlung

Die Kernproblematik bei der Einbindung liegt darin, dass

- die Daten des Websitebesuchers unbemerkt an Dritte übermittelt werden
- Cookies auf dem Gerät/Rechner des Websitebesuchers platziert und ausgewertet werden
- die übermittelten Daten vom Drittanbieter gespeichert werden
- auch Surf-Profile von Nicht-Mitgliedern bei Facebook & Co. angelegt werden UND
- der Website-Betreiber für diese Datenübermittlung mit haftet!

Was ist zu tun?

Sie müssen den Websitebesucher darüber informieren, welche Daten zu welchen Zwecken an Facebook weitergeleitet werden, **bevor** der Datenabfluss stattfindet. Die Einwilligung muss protokolliert und der Websitebesucher muss auf seine Widerrufsmöglichkeit hingewiesen werden.

Facebook-Klausel von janolaw – KEINE Haftung!

Der Fall geht jetzt wieder zurück an das Oberlandesgericht (OLG) Düsseldorf. Das OLG muss nun auch noch abschließend untersuchen, welche personenbezogenen Daten an Facebook übermittelt und auf welche Informationen Facebook mit Hilfe der Plugins Zugriff hat. Gemeint sind hier Informationen, die bereits im Endgerät des Websitebesuchers in Form von Cookies gespeichert sind. Sobald diese Vorgänge gerichtlich geklärt sind, werden wir unsere Facebook-Klausel aktualisieren. **Bis dahin haftet janolaw weiterhin nicht für die Social Plugins Muster-Texte.**

Unsere Empfehlung:

Eine **einfache Verlinkung** auf Ihre Seite bei Facebook! Wer auf seiner Website auf den Verweis zu Facebook nicht verzichten möchte, stellt so sicher, dass keine Daten unbemerkt übertragen und gespeichert werden.

Ergebnis

- Ohne informierte Einwilligung des Websitebesuchers verstößt die Datenerhebung und – übermittlung über den Like-Button gegen das Datenschutzrecht.
- Ein Hinweistext in der Datenschutzerklärung auf die Datenverarbeitung reicht nicht aus.
- Diese Ausführungen gelten nicht nur für den Like-Button von Facebook, sondern für alle Social Plugins, die genauso funktionieren.